

Satzung
Teilaufhebung des Bebauungsplans mit örtl. Bauvorschriften
„Haitach“, Stockach
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.07.2012 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Haitach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand

Gegenstand der Teilaufhebung ist der Bebauungsplan „Haitach“ vom 28.01.1970 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2002.

§ 2
Inhalt der Teilaufhebung

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des in § 1 genannten Bebauungsplans werden für den im Lageplan vom 24.04.2012 dargestellten Bereich aufgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 12.07.2012




Stolz, Bürgermeister

Bekanntmachung erfolgte:.....20. Juli 2012.